

Aktenzeichen: 131/9-25/1970 Kammern im Liesingtal, 18.04.2025

Gegenstand:Baubehördliche Bewilligung

Josef Lanner, Mochl 27/1, 8773 Kammern im Liesingtal

Um- und Zubau Wohnhaus Mochl 27, Dachgeschoßausbau und Errichtung von Balkonen und Überdachungen, Nutzungsänderung von Dachboden auf Wohnen und Heizkesseltausch

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 13.11.2024 hat Josef Lanner, Mochl 27/1, 8773 Kammern im Liesingtal gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBI. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Um- und Zubau Wohnhaus Mochl 27, Dachgeschoßausbau und Errichtung von Balkonen und Überdachungen, Nutzungsänderung von Dachboden auf Wohnen und Heizkesseltausch auf dem Grundstück(en) Nr.: 1866, KG: Dirnsdorf, EZ: 90 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBI. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Mittwoch, den 07.05.2025, um 09:30 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Karl Dobnigg

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.